

# Einleitung

## „Gelungene Integration“: Ethische und rechtliche Perspektiven

LANDO KIRCHMAIR / GOTTFRIED SCHWEIGER

### I. Einleitung

Dieser Band widmet sich der Frage, was als „gelungene Integration“ verstanden wird, werden kann und welche ethischen und rechtlichen Fragen damit verbunden sind. Ohne Zweifel ist die Immigration nur der erste Schritt eines längeren Prozesses, an dessen Ende nach der allgemeinen Vorstellung im Idealfall eine „gelungene Integration“ in die neue Gesellschaft steht. Dieses Ziel wird sowohl politisch formuliert, rechtlich reguliert als auch in weiten Teilen der Bevölkerung geteilt. Der Integrationsbegriff wird aber auch kritisiert, insbesondere, wenn er Assimilation beinhaltet, welche die Anpassung an oder gar die Unterwerfung unter die „herrschende Kultur“ meint.<sup>1</sup> Diese Kritik des Integrationsbegriffs und des Integrationsparadigmas wird insbesondere dann relevant, wenn Integration zunehmend zu einem politischen und kulturalistischen Kampfbegriff wird, der Xenophobie und Rassismus nur verdeckt und sozusagen unter einem verharmlosenden begrifflichen Kleid verstecken soll. Die rechtspopulistischen Bewegungen, die in Europa oder den USA in den letzten Jahren bedeutenden politischen und gesellschaftlichen Einfluss gewonnen haben<sup>2</sup>, verwenden den Integrationsbegriff in solcher Art und Weise, die durchaus dazu geneigt ist, ihn zu diskreditieren. Auch rechtliche und ethische sowie sozialwissenschaftliche Diskurse können sich von diesen Kämpfen um Begriffe und ihre sozialen Deutungen nicht vollständig abkoppeln, selbst wenn sie eine kritische Distanz dazu einnehmen. Vielmehr gilt es die

---

1 Jutta Aumüller, *Assimilation: Kontroversen um ein migrationspolitisches Konzept*, Kultur und soziale Praxis, Transcript, 2009.

2 Stephan Kirste / Norbert Paulo (Hrsg.), *Populism. Perspectives From Legal Philosophy*, Stuttgart 2021.

eigenen wissenschaftlichen, rechtlichen und ethischen Begrifflichkeiten zu reflektieren und auf ihre Verwendungsweisen außerhalb der Universitäten und akademischen Debatten mitzubedenken. Obwohl die rechtliche und ethische Auseinandersetzung mit dem, was eine „gelungene Integration“ ausmachen sollte, politisch und gesellschaftlich höchst relevant ist, hat sich insbesondere die Philosophie im Vergleich zur umfangreichen Literatur zu migrationsethischen Fragen damit erst zögerlich beschäftigt.<sup>3</sup>

Eine „gute Gesellschaft“, so eine oftmals vertretene Ansicht, strebt grundsätzlich eine „gelungene Integration“ an, die keine Unterwerfung meint, sondern die Aufnahme als gleichberechtigte Mitglieder. Ohne eine kritische Reflexion darauf, was damit im Konkreten gemeint ist, bleibt dieser normative Anspruch allerdings vage, angreifbar und sogar anfällig für (politischen) Missbrauch. Die hier versammelten Beiträge zielen darauf ab, sowohl in rechtlicher als auch ethischer Hinsicht Bedingungen einer „gelungenen Integration“ offenzulegen und zu diskutieren. Wenn auch Recht und Ethik sich in diesem Band eine Fragestellung teilen, so sind sie dennoch durch disziplinäre, methodische und mithin auch inhaltliche Unterschiede geprägt. Diese Unterschiede werden hier aber nicht als sich ausschließend verstanden – weder kann das Recht oder die rechtswissenschaftliche Durchdringung desselben die Ethik ersetzen, noch machen Moral und Ethik das Recht überflüssig. Die Unterschiede zeigen sich schon in der Begrifflichkeit: obwohl alle Beiträge in diesem Band auf „(gelungene) Integration“ fokussieren, so meint dieser Begriff im Recht, den Rechtswissenschaften und der Ethik nicht notwendigerweise dasselbe. Integration und insbesondere eine „gelungene Integration“ sind schwer fassbare Begriffe (ähnlich wie der verwandte Begriff der Inklusion), die unterschiedlich definiert werden. Die Rechtswissenschaften haben ihren eigenen Bestand an Begriffen und Definitionen, der sich oftmals aus den entsprechenden Gesetzen und Urteilen herleitet bzw. durch in Gesetzen und Urteilen verwendete Begrifflichkeiten notwendigerweise von den Rechtswissenschaften aufgegriffen werden muss. Die Ethik hat währenddessen einen Binnendiskurs entwickelt, der stark von migrationsethischen und (liberalen) gerechtigkeits-theoretischen Theorien geprägt ist. Dazu kommt ein ausdifferenzierter sozialwissenschaftlicher Diskurs über Integration, der sowohl im Recht als auch in der Ethik teilweise rezipiert wird. Der Begriff der „gelungenen Integration“ ist jedenfalls normativ aufgeladen, legt also bestimmte zu erreichende Ziele, die auf Wertvorstellungen und Überzeugungen basieren, nahe. Wir wollen im Rahmen dieses Bandes zumindest fünf Hinsichten hervorheben.

---

3 S. Karly Kehoe / Eva Alisic / Jan-Christoph Heilinger (Hrsg.), *Responsibility for Refugee and Migrant Integration*, Berlin 2019.

## II. Der Begriff der Integration

Erstens stellt sich die Frage, was überhaupt unter Integration oder „gelungener Integration“ verstanden werden sollte.<sup>4</sup> Integration findet in unterschiedlichen Bereichen (etwa dem Arbeitsmarkt, der Kultur, dem Wertesystem oder – als formelles Kriterium – mit der Erlangung eines Aufenthaltsstatus oder der Staatsbürgerschaft) statt.<sup>5</sup> Das beinhaltet u. a. die Frage, wer sich worin integrieren soll und warum und wann eine solche Integration als gelungen oder misslungen anzusehen ist. In diesem Band wird der Integrationsbegriff auf die Diskussion um die Integration von Migrant:innen in eine neue Gesellschaft beschränkt. Damit ist das Subjekt der Integration benannt, aber noch nicht abschließend erfasst. Wer als Migrant:in gilt ist nämlich ebenso schwierig zu fassen, wie die Frage, ob für alle Migrant:innen die gleichen Integrationsforderungen gelten sollen. Man könnte annehmen, dass Integration gelungen ist, sobald Migrant:innen Staatsbürger:innen wurden – dies ist jedoch offensichtlich verkürzt, wie auch die Debatten um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die durchaus schon Staatsbürger:innen sind, zeigt. Integration ist also auch mehr als ein Begriff, der auf rechtliche Gleichheit in dem Sinne abzielt, dass durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft gleiche Rechte und Pflichten hergestellt werden und der Integrationsprozess somit abgeschlossen wäre. Ebenso sind nicht alle Migrant:innen mit den gleichen Integrationsforderungen konfrontiert. Während in den europäischen Großstädten wohlhabende sogenannte „Expats“, die aus dem europäischen Ausland kommen, großteils sozial anerkannt sind, sind vor allem Menschen, die die äußeren Merkmale des Andersseins aufweisen (zum Beispiel Hautfarbe, Ethnie, Kopftuch) beständig mit Integrationsforderungen sowie Rassismus und Anfeindungen konfrontiert und zwar unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie besitzen. Dabei werden vor allem im medialen und gesellschaftlichen, aber auch politischen Diskurs Forderungen nach einer sozialen und kulturellen Integration laut, die sich offensichtlich nicht in einer rechtlichen Integration erschöpft und durch das Recht auch nur unzureichend hergestellt werden kann. Solche

---

4 So stellt bspw. der rechtliche Integrationsbegriff nach § 2 Absatz 1 des österreichischen Integrationsgesetzes 2017 (BGBl. I Nr. 68/2017) in dieser Hinsicht ebenso wenig eine Definition zur Verfügung, sondern umschreibt Integration vielmehr als einen „gesamtgesellschaftliche[n] Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.“ Siehe näher hierzu Stephan Hinghofer-Szalkay in diesem Band. In Deutschland wird der Integrationsbegriff ebenso wenig gesetzlich eindeutig definiert, obwohl das „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz–AufenthG)“ Integration im Titel führt und ihm ein Kapitel widmet. Für eine Diskussion insbesondere bezogen auf die deutsche Rechtsordnung, siehe Gabriele Buchholtz sowie bezogen auf die schweizerische Rechtsordnung Anne Kühler, jeweils in diesem Band. Siehe für einen Überblick zur Begrifflichkeit m. w. N., Johannes Eichenhofer, Integration, in: *Aufenthaltsrecht*, hg. v. Bertold Huber / Johannes Eichenhofer / Pauline Endres de Oliveira, München 2017, Rn. 980.

5 Wido Geis / Hans-Peter Klös, Migration und Integration: Wo steht Deutschland?, *Sozialer Fortschritt* 62 (1) (2013), 2–14.

Integrationsforderungen, die sich auf ein angeblich homogenes Wertesystem oder eine homogene (nationale) Kultur beziehen, sind schon deshalb problematisch, weil unklar ist, ob es diese Systeme, diese Kultur oder diese Gesellschaft, in die sich Migrant:innen integrieren sollen, überhaupt gibt. Sind nicht die Gesellschaften selbst schon so differenziert und plural geworden, dass Integration in sie gar nicht mehr begrifflich oder empirisch sauber gefasst werden kann? Soziale Teilsysteme, die schon genannt worden sind, sind leichter fassbar: der Arbeitsmarkt oder die Schule. Die Sinnhaftigkeit und der moralische Wert der Integration in diese Systeme hängt zumindest von zwei Dingen ab: auf der einen Seite ist zu zeigen, dass und inwiefern diese Systeme für die Gesellschaft von Bedeutung sind; auf der anderen Seite müssen sie auch einen Beitrag zu einem guten Leben, der sich darin integrierenden Menschen leisten. Die Wertigkeit dieser und anderer gesellschaftlicher Teilsysteme und Institutionen ist mithin kontingent. In einer Gesellschaft, in welcher der Wert der Erwerbsarbeit durch ein bedingungsloses Grundeinkommen reduziert oder sogar aufgehoben wurde, verliert die Integrationsforderung in den Arbeitsmarkt (größtenteils) ihre Berechtigung. Auch die Integration in das System der Schule ist davon abhängig, welchen Wert Bildung und Ausbildung in einer Gesellschaft haben und ob die Schule hierfür der einzige oder zumindest der beste Weg zur Zielerreichung ist. Um den Begriff der (gelungenen) Integration zu bestimmen, ist es also nötig, die Systeme zu identifizieren, in die sich Migrant:innen integrieren sollen. Aber wer hat die Macht über diese Integrationsziele zu entscheiden und sie zu beurteilen? Ist es die Gesellschaft oder der Staat? Und auf welcher Basis wir diese nicht nur politische und rechtliche, sondern auch definatorische und begriffliche Macht ausgeübt? Das betrifft auch die Rolle der Wissenschaften wie bspw. der Ethik, die beurteilen, wer sich zu integrieren hat und warum und ob eine Integration gelungen ist. Integration kann wertfrei verstanden werden, in den meisten Debatten impliziert der Begriff aber eine Wertung: es wird in der Regel als gut angesehen, wenn Menschen integriert sind. Diese normative Aufladung des Begriffs der Integration ist insbesondere in der ethischen Debatte offensichtlich, die einerseits abwägt, ob Integration einen moralischen Wert hat und was daraus für moralische Rechte und Pflichten folgen könnten. So gesehen ist „gelungene Integration“ ein Pleonasmus. Wir haben uns dennoch für diesen Titel entschieden, da er unseres Erachtens die gewichtige Frage nach der Normativität des Integrationsbegriffes und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten der betroffenen Personen und Gesellschaft ins Zentrum rückt. Das ermöglicht sohin auch eine entsprechend pointierte Kritik.

### III. Der Wert der Integration

Zweitens ist fraglich, warum Integration überhaupt ein Ziel sein sollte. Welchen Wert stellt Integration dar, der sie politisch, rechtlich oder vielleicht sogar moralisch erforderlich oder wünschenswert macht? Diese Frage kann insbesondere aus drei Perspek-

tiven behandelt werden: Erstens tut sich das liberale Paradigma schwer damit, Freiheiten zu beschränken, wenn dies nicht unbedingt nötig ist, denn paternalistischen Argumenten steht es skeptisch gegenüber. Integration in eine Gesellschaft oder gar in eine Gemeinschaft kann immer nur freiwillig geschehen und ist dem Wert der Autonomie und Selbstbestimmung unterzuordnen, insofern dadurch nicht die Freiheiten oder andere wichtige Güter der anderen Gesellschaftsmitglieder geschädigt werden. Die liberale Grundüberzeugung hält eine plurale und durch unterschiedliche Lebensweisen gekennzeichnete Gesellschaft für wertvoll.<sup>6</sup> Das steht quer zu den meisten politisch vorgebrachten Integrationsforderungen. Zweitens, und mit dem liberalen Paradigma verbunden, werden Integrationsforderungen dann unterlaufen, wenn die Ansicht, dass der Staat oder eine Gesellschaft ein starkes Recht der Beschränkung der Zugehörigkeit besitzt, verworfen wird.<sup>7</sup> Einfach und zugespitzt gesagt: insofern der Staat nicht mehr legitim darüber entscheiden darf, wer seine Staatsbürger:innen sind und wer auf seinem Gebiet wohnt, verliert er auch die Legitimation von Migrant:innen Integration zu fordern. Drittens wird der Wert der Integration dadurch in Frage gestellt, dass er einseitig an Migrant:innen gestellt wird und die zuvor erwähnten Systeme, in die diese sich integrieren sollen, weitaus weniger klar und wertvoll sind als die Vertreter:innen starker Integrationsforderungen meinen.

Diese drei Kritikpunkte schwächen das Integrationsparadigma und stellen in Frage, ob es nicht gänzlich aufgegeben werden sollte, etwa zugunsten eines liberalen und pluralen Paradigmas, welches Integration zur Privatsache erklärt, für die sich jeder freiwillig entscheiden kann, aber die auch jeder verweigern darf, wenn es nicht dem eigenen Plan des guten Lebens entspricht. Um den Wert der Integration zu retten, sind verschiedene Strategien denkbar, die zwei Ausgangspunkte nehmen können. Auf der einen Seite kann argumentiert werden, dass Integration für die Migrant:innen selbst vorteilhaft ist. Dann wird sie als Angebot zu formulieren sein und nur in Ausnahmefällen wird eine paternalistische Argumentation greifen. Auf der anderen Seite kann argumentiert werden, dass Staaten und Gesellschaften durchaus ein starkes (moralisches) Recht haben, Integration einzufordern, weil ihr eigenes Funktionieren oder das Gemeinwohl davon betroffen sind. Beide Strategien verlangen, dass der Begriff der Integration klar gefasst wird und entsprechende Maßstäbe entwickelt werden, wie viel Integration nötig ist, um entweder das Wohlergehen oder ein gutes Leben für Migrant:innen zu sichern oder das Funktionieren der Gesellschaft und das Gemeinwohl zu erhalten. Insbesondere kann auf den Wert einer pluralen und demokratisch verfassten Gesellschaft hingewiesen werden, den manche Akteur:innen der politischen Debatte durch eine fehlende Integration bedroht sehen. Ob solche Bedrohungen real

---

6 Sarah Fine / Lea Ypi (Hrsg.), *Migration in Political Theory: The Ethics of Movement and Membership*, Oxford 2016.

7 Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit: ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, Frankfurt a. M. 2016.

sind oder nicht vielmehr Fiktionen, um politische Ziele durchzusetzen, bedarf jeweils der empirischen Überprüfung und somit vertieften Forschung. Damit ist dann auch noch nichts darüber gesagt, wie diese Integration erreicht werden kann und darf; eine Frage, die wir später noch aufgreifen werden.

Zum Wert der Integration sei noch gesagt, dass er auf unterschiedlicher Ebene und aus unterschiedlichen normativen Theorien heraus begründet werden kann. Im liberalen Paradigma wird Integration schon dann erreicht sein, wenn alle Gesellschaftsmitglieder über gleiche Rechte und Pflichten verfügen, die es ihnen erlauben, ihre eigene Vorstellung eines guten Lebens umzusetzen. Demgegenüber können relational-egalitaristische Ansätze betonen, dass sich Integration darin ausdrücken wird, dass sich alle Gesellschaftsmitglieder auf gleicher Augenhöhe und mit Respekt begegnen. So gesehen wird dann richtigerweise anstatt von Integration eher von Partizipation gesprochen.<sup>8</sup> Menschenrechtsbasierte Ansätze werden versuchen, Integration als ein Menschenrecht zu verstehen, worauf Migrant:innen einen Anspruch haben, um erst in den Genuss aller anderen (Menschen-)Rechte zu gelangen oder um in ihrer Menschenwürde nicht verletzt zu werden. Eine weitere Option wäre Integration als Prozess der gegenseitigen Anerkennung zu modellieren, in dem sich die Gesellschaftsmitglieder für ihre Besonderheiten wertschätzen und sich solidarisch miteinander verhalten. Solche unterschiedlichen normativen Deutungen der Integration und ihres Werts zielen darauf ab zu zeigen, dass ohne „(gelungene) Integration“ bestimmte moralische Forderungen unerfüllt bleiben: das Fehlen von Integration deutet auf eine Ungerechtigkeit hin.

#### IV. Akteur:innen der Integration

Drittens ist zu klären, wer Integration verlangen darf und wer sie verlangen sollte. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob Integration durch den Staat unter Anwendung von legitimationsbedürftigem Zwang eingefordert wird oder ob Integration von Teilen der Bevölkerung erwartet wird, die diese jedoch nur als Appell, als eine Stimme im Diskurs vorbringen können. Der Staat als Akteur der Integration ist besonders stark, weil er mit weitreichenden Ressourcen und Zwangsmitteln ausgestattet ist. Dennoch kann er Integration in viele Teilsysteme nur unterstützen, aber nicht selbst herstellen. Er kann Staatsbürgerschaften vergeben und Menschen die Arbeitsaufnahme erlauben und sie sodann auch bei der Arbeitssuche unterstützen, aber kann nur sehr begrenzt – sofern er marktwirtschaftlich organisiert ist – selbst Erwerbsarbeitsplätze zur Verfügung stellen, um Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Insbesondere die oftmals geforderte kulturelle und wertebezogene Integration ist für den Staat

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu bspw. in Bezug auf das Flüchtlingsrecht Dana Schmalz in diesem Band.

schwierig zu unterstützen geschweige denn herzustellen. Eine Gesellschaft, die stark von Rassismus geprägt ist, wird bestimmte Gruppen von Migrant:innen auf Basis ihrer Hautfarbe, Ethnie oder anderer Differenzen auch dann ausgrenzen, wenn der Staat eine Systemintegration, etwa durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft, ermöglicht. Der Staat als Akteur der Integration ist aber nicht nur begrenzt, sondern es gibt auch viele Bereiche in denen er sich aus guten Gründen zurückhalten sollte, obwohl er vielleicht weitreichende Interventionsmöglichkeiten hat. Dort wo die Privatsphäre betroffen ist, wird er nur in wenigen und sehr gut begründeten Fällen intervenieren dürfen. Gleiches gilt wenn grundlegende (Menschen-)Rechte tangiert werden. Hier gilt es eine Balance zu finden, die aus ethischer Sicht eine Abwägung der betroffenen Güter verlangt und je nach normativer Theorie anders ausfallen wird. Aus juristischer Sicht müssen selbstredend die Grenzen des rechtlich Möglichen eingehalten werden, also z. B. Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden. Wie schon erwähnt sollte der Staat im liberalen Paradigma sehr zurückhaltend sein, was persönliche Lebensentwürfe angeht und sich auf die Sicherung der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit beschränken.

Die Gesellschaft wiederum ist überhaupt kein einheitlicher Akteur, sondern ein diverses Geflecht. Das bestimmt auch die Integrationsforderungen und Integrationserfahrungen, die Migrant:innen machen. Von Integration als einem monolithischen Block zu schreiben, verfehlt daher die Lebensrealität. Die Integration in einer welt-offenen Großstadt fällt mitunter leichter als die Integration in einer kleinen dörflichen Gemeinschaft, die traditionell geprägt ist. Diese Unterschiede sind nicht nur sozialwissenschaftlich interessant, sondern sie betreffen auch die ethische und mithin rechtliche Perspektive auf Integration. Das Recht tendiert dazu, auf nationaler Ebene angesiedelt zu sein, aber seine Umsetzung ist dennoch an lokale Gegebenheiten gebunden. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es vor Ort, welche Arbeitsplätze sind tatsächlich zugänglich? Die Erzählung von der Gesellschaft, die Integration erwarten oder einfordern würde, beruht oftmals auf der Annahme, dass hier einheitliche kulturelle oder moralische Wertvorstellungen geteilt werden; zum Beispiel darüber, welchen Wert die Sprache, die Bildung, die Religion oder die Erwerbsarbeit haben. Die Gesellschaft als Akteur der Integration wird insbesondere dann vage, wenn darüber nachgedacht wird, wie sie Integration unterstützen kann und wer sich hier angesprochen fühlen sollte, solche Unterstützung zu leisten. (Moralische) Integrationspflichten können und sollen nicht nur für Migrant:innen formuliert werden, sondern auch für jene Akteur:innen und Systeme, in die sie sich integrieren sollen. Die Gesellschaft ist aber nun einmal kein einzelnes Subjekt, sondern, aber auch das ist umstritten, ein Kollektiv. Kollektive können durchaus moralische Rechte und Pflichten haben bzw. teilen, die Bestimmung derselben und ihre Verteilung zwischen den Akteur:innen in diesem Kollektiv sind jedoch normativ herausfordernd. Inwieweit sind alle Gesellschaftsmitglieder (moralisch) verpflichtet oder zumindest dazu aufgerufen, Integration zu unterstützen und in welcher Form? Durch die Bildung von Freundschaften und Bekannt-

schaften? Durch konkrete Hilfen beim Spracherwerb oder dem Finden einer Arbeit? Bedarf es der positiven Anerkennung von kulturellen, weltanschaulichen, religiösen oder moralischen Differenzen? Oder erschöpft sich die Integrationspflicht auf Seiten der Gesellschaft darin, Migrant:innen nicht zu diskriminieren und als gleichwertige Gesellschaftsmitglieder zu respektieren?

Unabhängig davon ist es auch möglich, dass Integration eine Forderung der Migrant:innen selbst ist. Einmal an sich selbst gerichtet oder andererseits gegenüber dem Staat erhoben als Forderung bestimmter Leistungen, die die Integration ermöglichen oder erleichtern wie bspw. Sprachkurse. Fraglich ist bei letztgenannten Forderungen, ob eine solche Forderung dem Staat gegenüber bei diesem Hilfspflichten evoziert. Es wurde bereits erwähnt, dass Migrant:innen nicht die einzigen Adressat:innen von Integrationsforderungen sind und dass sie selbst eine heterogene Gruppe darstellen. Zu dieser Heterogenität gehört auch, dass nicht alle Migrant:innen mit denselben Integrationsforderungen konfrontiert werden, dass nicht alle Migrant:innen über dieselben Mittel verfügen oder dieselben Motive teilen oder dass nicht alle Migrant:innen aus demselben Grund migrieren. Ein paar Differenzierungen sind für die Integrationsdebatte also nötig und sinnvoll: Die Ressourcen und Mittel, die zur Integration nötig sind, sind zwischen Migrant:innen ungleich verteilt. Manche verfügen zum Beispiel über eine gute Ausbildung, die ohne Probleme anerkannt wird. Manche Migrant:innen, insbesondere Flüchtlinge<sup>9</sup>, haben Erfahrungen der Traumatisierung gemacht und sind besonders verletzlich (zum Beispiel Kinder).<sup>10</sup> Diese Unterschiede innerhalb der Gruppe der Migrant:innen sind zu beachten, wenn der Wert der Integration und die moralische oder rechtliche Legitimität von Integrationsforderungen diskutiert werden. Moralisch gefordert kann nämlich auch immer nur sein, was erreichbar ist. Die Arbeitsmarktintegration von schwer traumatisierten und beständig mit Rassismus konfrontierten Flüchtlingen wird zu einer leeren, ja geradezu zynischen Forderung, wenn sie nicht mit umfangreichen Hilfsangeboten flankiert und unterstützt wird. In einigen Fällen ist auch anzuerkennen, dass Integration (in bestimmte Teilsysteme) nie oder nur unvollständig gelingen wird.

## V. Die Mittel der Integration

Viertens sind die adäquaten Mittel und Wege der Integration zu diskutieren. Selbst wenn Integration ein Ziel ist, welches ethisch oder rechtlich gerechtfertigt ist, ist damit noch nicht geklärt, welcher Mittel sich der Staat oder die Gesellschaft bedienen darf, um Integration zu fördern bzw. zu fordern. Diese Mittel können von Apellen, Anrei-

<sup>9</sup> Serena Parekh, *Refugees and the ethics of forced displacement*, New York, NY 2017.

<sup>10</sup> Siehe hierzu Gottfried Schweiger in diesem Band.

zen, Förderungen bis hin zu Sanktionen und Strafen reichen, die jeweils hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Effizienz zu prüfen sind. Man denke nur an das Beispiel des Kopftuchverbots<sup>11</sup>, was auch als ein Mittel zur besseren Integration propagiert wird oder die verpflichtenden Wertekurse für Asylsuchende<sup>12</sup>. Ähnlich verhält es sich mit dem Verbot der Vollverschleierung (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz), welches 2017 in Österreich gemeinsam mit dem Integrationsgesetz vom Nationalrat beschlossen wurde und explizit in § 1 AGesVG als Ziel „die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich“ vorgibt.<sup>13</sup> Ebenso war die in der Schweiz im März 2021 durch eine knappe Mehrheit bejahte Volksinitiative für ein „Verhüllungsverbot“ nach Aussage der Initiative von „zentrale[n] Fragen des Zusammenlebens“ motiviert.<sup>14</sup>

Die Diskussion um gerechtfertigte Integrationsmittel kann ausgehend von den Bedürfnissen der Migrant:innen oder ausgehend von den Erwartungen des Aufnahmestaates oder der dortigen Gesellschaft und Bevölkerung konzipiert werden. Dann stellt sich die Frage, welche Formen der Hilfe und Unterstützung Migrant:innen benötigen würden, um die vorgegebenen Ziele der Integration zu erreichen und ob diese überhaupt erreichbar sind. In ein Dilemma führt der Hilfediskurs, wenn er zu einem Paternalismusdiskurs wird. Wie schon von uns erwähnt steht das liberale Paradigma paternalistischen Begründungen von staatlichem Handeln prinzipiell skeptisch gegenüber. Gut gemeinte Integrationsangebote, die nicht angenommen werden, sind für viele Menschen schwer zu begreifen, jedoch aus liberaler Sicht zu akzeptieren. Zentral ist für den liberalen Staat das Gebot der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Daher scheinen alle Integrationsforderungen, die an Migrant:innen höhere Forderungen stellen als an Staatsbürger:innen unfair und nicht legitim. Von Migrant:innen darf nicht mehr Integration verlangt werden, als von Staatsbürger:innen und die Mittel, mit denen sie in ihrer Integration unterstützt werden bzw. die als Zwangsmittel eingesetzt werden, sind so zu wählen, dass sie Migrant:innen nicht gegenüber Staatsbürger:innen benachteiligen. Wertekurse, die Wissen abprüfen oder Einstellungen verlangen, die auch von Staatsbürger:innen nicht verlangt werden, sind aus dieser Perspektive höchst skeptisch zu sehen.

---

11 Johannes Drerup, Regime der Laizität, religiöser Pluralismus und der Streit um das Kopftuch, in: Charles Taylor, *Perspektiven der Erziehungs- und Bildungsphilosophie*, hg. von Nicole Balzer / Jens Beljan / Johannes Drerup, Münster 2019, 111–128. Vgl. hierzu auch Lothar Häberle, Toleranz in islambezogenen Konflikten um Religions- und Meinungsfreiheit in: *Islam – Meinungsfreiheit – Internet. Staatsrechtliche Aspekte der Religions-, Meinungs- und Medienfreiheit*, hg. von Lothar Häberle, Berlin 2020, 55, 67 ff.

12 Ulrich Wagrاندl, Die weltanschauliche Neutralität des Staates. Eine Auseinandersetzung aus Anlass der ‚Wertekurse für Flüchtlinge‘, *Journal für Rechtspolitik* 24 (4) (2016), 309–323.

13 BGBl I Nr. 68/2017. Kritisch hierzu Flora Alvarado-Dupuy, Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: Zwang zur Entschleierung, *Juridikum* (2) (2017), 152–156.

14 Siehe für das Ergebnis sowie diese Einordnung <<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/abstimmungen/verhuellungsverbot.html>>.

Die Gruppe der Migrant:innen ist höchst heterogen und damit sind es auch die Integrationshilfen, die sie benötigen. Auch wenn „gelungene Integration“ ein Ziel eines gerechten Staates bleiben sollte, so wird zu akzeptieren sein, dass bei manchen Migrant:innen die Integration teilweise scheitert. In einigen Bereichen wird das vor allem für die betroffenen Migrant:innen selbst zu sozialen Problemen führen, wie bspw. längerfristige Arbeitslosigkeit. Diese sozialen Folgen sind von den Staaten aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit abzufedern, die verlangt, dass alle Einwohner:innen ein Mindestmaß an sozialer Wohlfahrt zukommt. Für Flüchtlinge, deren Aufnahme ein moralisches und menschenrechtliches Gebot ist, stellt sich die Frage der Integrationsmittel nochmals schärfer: da Flüchtlinge nicht freiwillig migrieren, sind Integrationsforderungen ihnen gegenüber prinzipiell schwerer zu begründen.

## **VI. Methoden der Integrationsforschung**

Fünftens schließlich sind methodische Fragen zu stellen: Integration ist wie auch Migration eine Querschnittsmaterie, die in vielen Disziplinen diskutiert wird. Dieser Band widmet sich dem Thema aus einer ethischen und rechtlichen Perspektive. Integration ist schlussendlich maßgeblich von den gesetzlichen Rahmenbedingungen der integrierenden Gesellschaft abhängig. So bestimmt bspw. der Aufenthaltsstatus darüber wie Integration auf dem Arbeitsmarkt überhaupt stattfinden kann. Dementsprechend ist das Zusammenführen der ethischen sowie der rechtlichen Perspektive im Rahmen dieses Bandes von besonderer Relevanz. Eben eine solche Zusammenführung ist das Ziel dieses Bandes. Darüber hinaus ist allerdings auch wichtig zu klären, in welchem Verhältnis solche Überlegungen einerseits zu empirischen Erkenntnissen und andererseits zu Stimmungen, Weltanschauungen und anderen Meinungen in der Bevölkerung oder bei Politiker:innen stehen. Es ist klar, dass bspw. eine „gelungene Integration“ in einen Apartheidstaat die Annahme anderer Normen und Praktiken verlangt als die „gelungene Integration“ in eine liberale Demokratie. Im Rahmen dieses Bandes wollen wir gelungene Integration stets bezogen auf eine liberale Demokratie verstehen, wobei wir diese möglichst weit fassen. Sofern Integration nicht nur funktional auf den jeweiligen Staat bezogen wird, sondern einen intrinsischen Wert aufweist, ist es jedoch nötig, Kriterien zu entwickeln, warum eben die Integration in eine liberale Demokratie ethisch geboten ist.

## **VII. Über die Beiträge in diesem Buch**

Im ersten Abschnitt dieses Buches werden vordergründig juristische sowie rechtsphilosophische Fragen des Integrationsbegriffes in Deutschland, Österreich und der Schweiz behandelt. Dies schließt sowohl verfassungsrechtliche Grundlagen als auch